

Verbände (→- *kommunaler Zweckverband*, -* *Gemeindeverband*) bilden. Die G. als Grundeinheit des Staatsaufbaus ist nicht immer identisch mit einer einzelnen Ortschaft. In zahlreichen Fällen vereinigt eine G. mehrere kleinere Dörfer und Siedlungen. Die rechtliche Stellung der G. regeln die Art. 41 und 43 der Verfassung der DDR. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht in den G. sind in den Art 81 bis 85 der Verfassung der DDR und in den dazu ergangenen Rechtsakten geregelt.

Gemeindeverband: in der Verfassung der DDR vorgesehene Rechtsform einer entwickelten, freiwilligen, gleichberechtigten und umfassenden Gemeinschaftsarbeit zwischen Städten und Gemeinden im Interesse der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der effektiveren Erfüllung der Planaufgaben bei Wahrung ihrer Selbständigkeit. Der G. ist immer nur das Ergebnis herangereifter, d. h. bewußt geschaffener politischer, ideologischer und ökonomischer Voraussetzungen. Die Entwicklung von G. vollzieht sich dort am erfolgreichsten, wo sie aus einer vielseitigen, in der Regel langfristigen und planmäßigen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, ihrer Volksvertretungen und deren Organe erwachsen, wo bei ihrer Vorbereitung und Bildung alle Potenzen der demokratischen Mitwirkung der Bürger erschlossen, die historischen Beziehungen zwischen den Städten und Gemeinden berücksichtigt und die in der bisherigen Zusammenarbeit erworbenen guten Erfahrungen genutzt werden. Die G. konzentrieren sich vor allem auf die

ständig bessere Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Bürger. Dem dient die gemeinsame Bildung, Nutzung und Erweiterung der den Beteiligten zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds. Die gemeinsamen Anstrengungen ermöglichen es, schneller und wirksamer spürbare Verbesserungen in den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen herbeizuführen. Mit der Bildung von G. werden wichtige Schritte zur weiteren Annäherung der beiden Grundklassen der sozialistischen Gesellschaft sowie zur Überwindung der gegenwärtigen starken Zersplitterung der Siedlungsstruktur der DDR in eine Vielzahl von kleinen Gemeinden, Ortsteilen und Einzelwohnplätzen eingeleitet. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen auf ihren Tagungen über die Gründung des Verbandes bzw. über den Beitritt ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem G. Die obersten staatlichen Machtorgane im G. sind die gewählten Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden. Sie beschließen das Statut des G., das die Ziele und Grundsätze der Arbeit des G. und seiner Organe enthält, bestätigen den langfristigen Arbeitsplan des Verbandes, bilden in paritätischer Zusammensetzung den Rat des G. als ihr gemeinsames Leitungsorgan und entscheiden über die Bildung von Arbeitsgruppen bei ihm sowie über die Schaffung von gemeinsamen ständigen bzw. zeitweiligen Kommissionen der Volksvertretungen. Die zum G. gehörigen Volksvertretungen können gemeinsame Beratungen durchführen, dabei Rechenschaftslegungen des Rates des G. entgegennehmen und übereinstim-